



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Eigene Ergebnisse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

VI. Abschnitt.

Einzelprobleme der späteren Zeit.

a) Die geschichtliche Entwicklung der sächsischen Gerichte. § 49.

(Missatische Theorie.)

1. Die Vorstellung über das Verhältnis der sächsischen Gerichtsverfassung, wie sie im Rechtsbuche hervortritt, zur fränkischen Verfassung, war bei Beginn meiner Studien eine einheitliche und allgemein verbreitete. Das Grefending bei Königsbann galt als unmittelbare Fortsetzung des echten Grafengerichts der fränkischen Zeit, wie namentlich von SOHM unter Hinweis auf die Gerichtstermine ausgeführt worden war. Nur der Besitz der königlichen Bannbuße von 60 Schillingen wurde als eine in die Karolingerzeit zurückgehende sächsische Eigentümlichkeit betrachtet. In dem Bagatellgerichte des Godings sah man die Fortbildung des gebotenen Dings des Grafengerichts oder des Centenargerichts.

2. In meinem Sachsenspiegel gelangte ich zu dem Ergebnisse, daß das Gericht bei Königsbann, das der Graf im Herzogtume handhabt, das aber in den Marken fehlt, auf einer Delegation der missatischen Gerichtsgewalt beruhe (missatische Theorie)¹⁾. Die eigene Gerichtsgewalt der Grafen ist an ihre Lokalvertreter (Centenare) delegiert worden und begegnet uns im Rechtsbuche als Goding. Auch die Gerichtsgewalt des Gogrefen ist reichsrechtlichen Ursprungs²⁾. Als leitender Zug in die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung erscheint

¹⁾ Dadurch wird der geschichtliche Zusammenhang zwischen dem vorfränkischen Gerichte der Sachsen und dem Godinge nicht verneint. Unter Karl waren die alten Volksbeamten, die Satrapen, durch die Grafen ersetzt worden. Aber damit war weder eine Änderung der Gerichtsbezirke noch eine Aufhebung des sächsischen Prozeßrechts gegeben. Vgl. über die Grafenschaftsbezirke Pflughafte S. 191 ff.

²⁾ Vgl. gegen PHILIPPI Pflughafte S. 188 ff.

H e c k, Übersetzungsprobleme.

die Delegation, denn auch die missatische Gerichtsgewalt des Grafen wird weiter delegiert. Diesmal an die Vertreter in der Grafschaft, die Schulzen oder Freigrafen. Es ist die ursprüngliche missatische Gerichtsgewalt, die in den Freidingen gehandhabt wurde¹⁾.

3. Wenn BEYERLE auch diese Ansicht als eine »Zuflucht« bezeichnet, die ich nehme, um meine städtische Deutung der Pflughaften zu retten, so beweist er damit nur aufs neue seine ungenügende Kenntnis meines Sachsenspiegels. Meine missatische Theorie wird von mir nirgends als Stütze meiner städtischen Deutung verwendet. Ich bringe sie nachträglich in einem Anhang »Beiträge zur Geschichte des Königsbanns« unter der speziellen Überschrift »Das Gericht bei Königsbann und das Gericht bei eignen Hulden« (S. 747—761)²⁾. Schon

¹⁾ Wenn in Immermanns Oberhof der letzte Freigraf sein Richtschwert als das Richtschwert Karls des Großen auffaßt, so ist das institutsgeschichtlich richtig. Die Gerichtsgewalt der Freigrafen war ihrem Ursprunge nach die persönliche Gerichtsgewalt des fränkischen Königs, die ständige Delegation in die Hand des Bauern hinabgeglitten.

²⁾ Vgl. insbesondere meine Deutung der Leihestelle Landrechts III, 52, § 2 in Gegenschrift S. 64 ff. und Pflughafte S. 41 ff. v. SCHWERIN hat eine neue Auslegung der Stelle vorgeschlagen (Rezension S. 704). v. SCHWERIN will bei dem zweiten Leiheakt des § 2 unter den »Grev« die Burggrafen und unter dem »Schultheißtum« diejenige Gerichtsbarkeit verstehen, die der Burggraf nach § 4 a. E. über den Markgrafen übt. Diese Auslegung ist aus verschiedenen Gründen unzulässig. Ich will mich auf einen beschränken. Das Schultheißtum des § 2 wird vom Könige verliehen, um ihn zu entlasten. Aber die Kontrollvertretung konnte zu einem solchen Leiheakt keine Ursache bieten, weil sie schon durch Weiterverleihung ermöglicht wurde. Der Grafschaftsschulze übt bei dieser Kontrollvertretung die Gerichtsgewalt in vierter Hand (§ 3). Der Richter soll seiner Gerichtsgemeinde seinerseits Recht geben und deshalb seine eigene Gerichtsgewalt seinem Vertreter übertragen. Diesem Zweck dient die ausnahmsweise Erweiterung der Leihegrenze über die dritte Hand hinaus. Die Notwendigkeit der Vertretung bestand auch für alle Fürsten, einschließlich der Markgrafen, wenn sie echtes Ding hielten. Aber bei ihnen war weder eine Erweiterung der Leihegrenze noch gar eine königliche Leihe an den Kontrollvertreter erforderlich. Denn ihr Vertreter übte die Gewalt in dritter Hand, also innerhalb der allgemeinen Leihegrenze § 3. Deshalb schon kann die Kontrollvertretung über den Markgrafen nicht den Leiheakt des § 2 motivieren. Nur die Gerichtsgewalt des Stadtrichters kann gemeint sein. Die Auslegung v. SCHWERINS scheidet auch an dem Kontrollbilde. Gewiß gibt es Burggrafen, wie z. B. den von Magdeburg, die den Bann vom Könige empfangen. Aber ihre Gewalt ist nicht die Kontrollvertretung, sondern umfaßt das städtische Schulzengericht. Dagegen übt der Burggraf von Meißen die Kontrollgerichtsbarkeit über den Markgrafen, ohne vom Könige beliehen zu sein.